



An den Grossen Rat

21.5767.02

WSU/P215767

Basel, 9. Februar 2022

Regierungsratsbeschluss vom 8. Februar 2022

Schriftliche Anfrage Beda Baumgartner bezüglich 24h-Betreuung im Kanton Basel-Stadt

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Beda Baumgartner dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

Seit dem 1. Oktober 2020 ist der Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmende im Haushalt einschliesslich der 24-Stunden-Betreuung im Kanton Basel-Stadt (NAV Haushalt BS) in Kraft.

Mit dem vorliegenden NAV wird versucht, ein Geschäftsmodell zu regulieren, das grundsätzlich nicht unproblematisch ist. Insbesondere die 24h-Betreuungen im privaten Haushalt setzen häufig die Überbeanspruchung der Arbeitnehmenden voraus. Zudem weist die Branche spezifische Eigenschaften auf: So sind vielfach Migrantinnen und Migranten in privaten Care-Modellen beschäftigt und arbeiten oft zwischen ihrem Herkunftsland und dem Arbeitsplatz, auch temporär in einem drei- bis vierwöchigen Rhythmus in Basel-Stadt. Um sich unter anderem diesem Anliegen anzunehmen, gibt es seit mehreren Jahren die Webseite <https://careinfo.ch/>, in deren Trägerschaft auch der Kanton Basel-Stadt, durch die Abteilung Gleichstellung von Männern und Frauen, vertreten ist.

Ich bitte den Regierungsrat darum, um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch ist die Zahl der sogenannten Pendelmigrant:innen im Bereich der Hauswirtschaft aufgeschlüsselt nach folgenden Kennzahlen:
 - a. Anzahl der bewilligten meldepflichtigen Kurzaufenthalterinnen (maximal 90 Tage) der letzten 5 Jahre, dargestellt nach Jahren
 - b. Anzahl der Bewilligungen der letzten 5 Jahre im Bereich der Hauswirtschaft/ Betagtenbetreuung/Hauswirtschaftsberufen, dargestellt nach Jahren
2. Wie viele Agenturen und Firmen sind dem Regierungsrat bekannt, welche Care-Arbeiter:innen vermitteln oder verleihen?
 - a. Wie hat sich die Zahl dieser Agenturen und Firmen in den letzten 5 entwickelt?
3. Wie gestaltet sich das Engagement (Ressourcen / Aktivitäten) der Abteilung Gleichstellung von Männern und Frauen rund um das Projekt CareInfo?
4. Wie gestaltet sich das Engagement (Ressourcen / Aktivitäten) des Amtes für Wirtschaft und Arbeit rund um das Projekt CareInfo?
5. Wie viele Beratungen im Bereich Care-Migration und oder 24h-Betreuung hat die Abteilung Gleichstellung von Männern und Frauen in den letzten 5 Jahren durchgeführt (aufgeschlüsselt nach Beratungen pro Jahr und Beratung von Arbeitgebenden / Arbeitnehmenden)?
6. Wie viele Beratungen im Bereich Care-Migration und oder 24h-Betreuung hat das Amt für Wirtschaft und Arbeit in den letzten 5 Jahren durchgeführt (aufgeschlüsselt nach Beratungen pro Jahr und Beratung von Arbeitgebenden / Arbeitnehmenden)?
7. Gibt es weitere Bemühungen oder Angebote des Präsidialdepartementes (beispielsweise der Fachstelle Diversität und Integration) oder des Departementes für Wirtschaft, Soziales und Umwelt rund um den Themenkomplex Care-Migration?

8. Wie wurde die Einführung des NAV Hauswirtschaft kommunikativ begleitet?
 - a. Wurden die Stakeholder (private Arbeitgebende oder Personalverleih- und Vermittlungsunternehmen /Arbeitnehmende) über die Einführung des NAV informiert?
 - b. Wie wurden die vom SECO erstellten Merkblätter zur Information von Arbeitnehmenden, Arbeitgebenden und zu betreuenden Personen beziehungsweise ihre Angehörigen zur Verfügung gestellt beziehungsweise verbreitet?
9. Sieht der Regierungsrat zusätzliches Potential bei der Unterstützung von Care-Migrantinnen? Und falls ja, wo?
10. Welche Ressourcen stellt der Regierungsrat für die Rechtsberatung von 24h-Betreuer*innen zur Verfügung?
 - a. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, eine niederschwellige und kostengünstige Rechtsberatung, eventuell auch in Kooperation mit den zuständigen Arbeitnehmendenverbänden, für Care-Migrant*innen aufzubauen?
11. Welches Departement koordiniert die Situation zur Care-Migration und den 24h-Betreuer*innen?
 - a. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass es sinnvoll wäre, alle Aktivitäten in diesem Bereich an einer Stelle und bei einem Departement zu bündeln?
12. Was zieht der Regierungsrat für eine Bilanz zum revidierten NAV, der mittlerweile über ein Jahr in Kraft ist?
13. Wie gestaltet sich der Vollzug des neuen NAV?
 - a. Wie viele Kontrollen hat das zuständige Kontrollorgan durchgeführt?
 - b. Wurden Verstösse gegen den NAV festgestellt und falls ja, wie viele?
14. Sieht der Regierungsrat Anpassungs- oder Handlungsbedarf des NAV aufgrund der Erfahrungen in der Praxis?

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Einleitung

Der in der Schriftlichen Anfrage verwendete Begriff der Pendlermigrantinnen und -Migranten ist nicht eindeutig definiert. Das Beratungsunternehmen B,S,S. erstellte 2016 für das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) einen Bericht zum Thema «24-Stunden-Betagtenbetreuung in Privathaushalten»¹. Das B,S,S. verwendete dabei folgende Definition: «Pendelmigrantinnen sind in der überwiegenden Mehrheit weiblich, im Alter ab ca. 45 Jahren und stammen primär aus Polen, Ungarn und Ostdeutschland. Viele weisen zwar keinen formalen Abschluss im Gesundheitsbereich aber grosse Erfahrung auf, da sie zuvor oftmals in Deutschland oder Österreich tätig waren».

Nachfolgend umfasst dieser Begriff ausländische Personen, welche 24-Stunden-Dienstleistungen in privaten Haushalten (Kinderbetreuung, Pflege von älteren Personen) in der Schweiz erbringen. Unbeachtlich ist, ob die Personen die Tätigkeit mehrfach («pendeln») oder einmalig ausüben.

2. Bundesgerichtsentscheid vom 22. Dezember 2021

Gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. g Arbeitsgesetz ist dieses auf private Haushaltungen nicht anwendbar. Das Bundesgericht hat mit Entscheid vom 22. Dezember 2021 allerdings entschieden, dass das Arbeitsgesetz für 24-Stunden-Arbeitsverhältnisse in Privathaushalten zur Anwendung kommt, wenn ein Dreiparteienverhältnis besteht, wenn also der Arbeitsvertrag zwischen dem Personalverleihbetrieb und der Arbeitnehmerin abgeschlossen ist und letztere ihren Einsatzort im Privathaushalt hat. Hingegen keine Anwendung findet das Arbeitsgesetz auf Konstellationen, in welchen die Arbeitnehmerin direkt vom privaten Haushalt angestellt wird. Mit dem Bundesgerichtsentscheid ist die bisher auf Bundesebene kontrovers diskutierte Frage der Anwendbarkeit bzw. Nichtanwendbarkeit des Arbeitsgesetzes nun beantwortet. Gemäss bisherigen Weisungen des SECO unterstand die Betreuung im Privathaushalt - unabhängig ob der Einsatz via Personalverleih erfolgt oder eine Direktanstellung vorliegt - nicht dem Arbeitsgesetz. Der Bundesgerichtsentscheid gilt für die

¹ C:/Users/swsmeb/Downloads/rfa_24h_betagtenbetreuungbericht_bss.pdf

ganze Schweiz und schafft eine neue rechtliche Ausgangslage für die betreffenden Betreuungsverhältnisse.

3. Beantwortung der einzelnen Fragen

1. *Wie hoch ist die Zahl der sogenannten Pendelmigrant:innen im Bereich der Hauswirtschaft aufgeschlüsselt nach folgenden Kennzahlen:*
 - a. *Anzahl der bewilligten meldepflichtigen Kurzaufenthalterinnen (maximal 90 Tage) der letzten 5 Jahre, dargestellt nach Jahren*
 - b. *Anzahl der Bewilligungen der letzten 5 Jahre im Bereich der Hauswirtschaft/Betagtenbetreuung/Hauswirtschaftsberufen, dargestellt nach Jahren*

Im erwähnten B,S,S.-Bericht wird festgehalten, dass Aussagen zur Anzahl der Pendelmigrantinnen relativ schwierig sind: «Zunächst sind die offiziellen Statistiken zu den Zuwanderungen wenig differenziert. So ist zwar beispielsweise eine Auswertung nach Berufsgruppe möglich. Die relevante Berufsgruppe „Hauswirtschaftsberufe“ beinhaltet jedoch nicht nur die Betagtenbetreuung resp. die 24-Stunden-Betreuung. Weiter sind Personen ohne Bewilligung / Meldung in den offiziellen Statistiken natürlich nicht erfasst».

Diese Aussagen treffen auch auf den Kanton Basel-Stadt zu. Die Daten aus dem Melde- und dem Bewilligungssystem des Bundes lassen keine präzise Auswertung nach den Begriffen Pendelmigration oder 24-Stundendienstleistungen zu. Eine Auswertung ist nur nach den undifferenzierten Kategorien «Dienstleistungen für private Haushalte» (Kategorie im Meldesystem) bzw. «Häusliche Dienste» (Kategorie im Bewilligungssystem) möglich, welche viel umfassender definiert sind und entsprechend auch andere Berufe und Tätigkeiten in privaten Haushalten umfassen wie insbesondere Reinigung oder Gartenarbeit.

Der Kanton Basel-Stadt führt parallel zum Bund keine eigenen Erfassungssysteme. Dementsprechend ist eine seriöse Angabe der Anzahl Pendlermigrantinnen im Bereich Hauswirtschaft/Betagtenbetreuung nicht möglich. Die EU/EFTA-Staatsangehörigen, die für Tätigkeiten bis zu drei Monaten (pro Kalenderjahr) gemeldet sein müssen oder die für Tätigkeiten über drei Monate (pro Kalenderjahr) eine Arbeitsbewilligung benötigen, die gleichzeitig eine Aufenthaltsbewilligung darstellt, werden den Kategorien «Dienstleistungen für private Haushalte» bzw. «Häusliche Dienste» zugewiesen, unabhängig davon ob es sich um Betagtenbetreuerinnen oder andere Tätigkeiten in privaten Haushalten handelt.

Die kontingentierte Drittstaatsbewilligungen sind für hochqualifizierte Zuzügerinnen und Zuzüger vorgesehen. Es gilt der Inländer- (und auch der EU/EFTA-)Vorrang. Pendelmigrantinnen aus Drittstaaten erfüllen also in aller Regel nicht die Voraussetzungen für eine Bewilligung aus dem Kontingent.

Der Kanton Basel-Stadt steht mit den Bundesbehörden in Kontakt, um künftig eine Auswertung für die 24-Stunden-Betreuung in privaten Haushalten durch Pendelmigrantinnen zu ermöglichen. Mit dem Bundesgerichtsentscheid vom 22. Dezember 2022 gewinnt dieses Anliegen an Aktualität, nicht nur für den Kanton Basel-Stadt.

2. *Wie viele Agenturen und Firmen sind dem Regierungsrat bekannt, welche Care-Arbeiter:innen vermitteln oder verleihen?*
 - a. *Wie hat sich die Zahl dieser Agenturen und Firmen in den letzten 5 [Jahren] entwickelt?*

In Basel-Stadt bestehen zurzeit total 342 Bewilligungen für Betriebe im Bereich Personalverleih und Personalvermittlung. 166 davon verleihen oder vermitteln Personal im Gesundheits- und Sozialwesen. Darunter fallen nebst der 24-Stunden-Betreuung beispielsweise auch Berufe im Bereich

Humanmedizin, Pflegerinnen und Pfleger in Heimen, die soziale Betreuung von Behinderten oder die Jugendarbeit. Die Anzahl aller Verleih- und Vermittlungsbetriebe des Kantons Basel-Stadt nahm in den letzten fünf Jahren zu, wie dabei auch die Betriebe im Gesundheits- und Sozialwesen.

Jahr	Bewilligte Betriebe Personalverleih in Basel-Stadt total	Davon tätig im Gesundheits- und Sozialwesen
2017	310	135
2018	316	145
2019	322	145
2020	330	153
2021	342	166

3. *Wie gestaltet sich das Engagement (Ressourcen / Aktivitäten) der Abteilung Gleichstellung von Männern und Frauen rund um das Projekt CareInfo?*

Die Abteilung Gleichstellung ist seit 2014 Mitglied der Trägerschaft der interkantonalen und mehrsprachigen Website www.careinfo.ch. Die Informationsplattform vermittelt rechtliche Informationen für Care-Migrantinnen und -Migranten, Privathaushalte und Firmen. Weiter werden Newsbeiträge publiziert und die Plattform beinhaltet auch ein Facebook-Forum für Care-Migrantinnen und -Migranten. Die Website liegt in den Sprachen Deutsch, Ungarisch, Polnisch, Slowakisch und Französisch vor. Nach einer einmaligen Beitrittssumme von 10'000 Franken beläuft sich der jährliche Trägerschaftsbeitrag auf 2'200 bis 4'000 Franken. Diese Mittel werden für die Bewirtschaftung und Aktualisierung der Informationsplattform verwendet. Die Abteilung Gleichstellung stellt mit ihrem Engagement in der Trägerschaft sicher, dass die aktuell geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen im Kanton Basel-Stadt auf der Plattform zugänglich sind und dass die Plattform weiterentwickelt wird.

Die Abteilung Gleichstellung stellt für Privathaushalte den Print-Ratgeber «Haushaltshilfe beschäftigen – das müssen Sie wissen» zur Verfügung und verbreitet diesen mittels Versand und Präsentationen breit und zielgruppenspezifisch. Die Publikation aus dem Jahr 2016 wird zurzeit überarbeitet und aktualisiert und im ersten Quartal 2022 neu publiziert.

4. *Wie gestaltet sich das Engagement (Ressourcen / Aktivitäten) des Amtes für Wirtschaft und Arbeit rund um das Projekt CareInfo?*

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit arbeitet eng mit der Abteilung Gleichstellung zusammen und unterstützt diese bei ihrer Tätigkeit, insbesondere durch die unentgeltliche Rechtsberatung (s. Antwort zu Frage 6).

5. *Wie viele Beratungen im Bereich Care-Migration und oder 24h-Betreuung hat die Abteilung Gleichstellung von Männern und Frauen in den letzten 5 Jahren durchgeführt (aufgeschlüsselt nach Beratungen pro Jahr und Beratung von Arbeitgebenden / Arbeitnehmenden)?*

Die Abteilung Gleichstellung erhält nur selten Anfragen nach Beratung in diesem Themenfeld. Die anfragenden Personen werden an die Arbeitsrechtsberatung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit, an die Abteilung Langzeitpflege oder an die Rechtsberatung des Basler Gewerkschaftsbundes weiter vermittelt.

6. *Wie viele Beratungen im Bereich Care-Migration und oder 24h-Betreuung hat das Amt für Wirtschaft und Arbeit in den letzten 5 Jahren durchgeführt (aufgeschlüsselt nach Beratungen pro Jahr und Beratung von Arbeitgebenden / Arbeitnehmenden)?*

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit bietet mit seiner Rechtsberatung im Arbeitsvertragsrecht² jährlich rund 2'500 Beratungen. Eine spezifische Auswertung der Beratungen im Bereich «Dienstleistungen in Privathaushalten» oder noch detaillierter im Bereich «Care-Migration» liegt nicht vor. Gemäss einer eigenen, nicht repräsentativen Einschätzung haben jährlich ca. 50 Rechtsberatungen einen Bezug zu Dienstleistungen in Privathaushalten. Auffallend ist, dass sich in erster Linie private Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei der Rechtsberatung melden mit dem Anliegen, das Arbeitsverhältnis korrekt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und dem Normalarbeitsvertrag NAV Haushalt BS auszugestalten. Jedoch handelt es sich hier in den meisten Fällen um Arbeitsverhältnisse ausserhalb der 24-Stunden-Betreuung.

Der Kanton leistet zudem einen Staatsbeitrag von jährlich 25'000 Franken an die Rechtsberatung des Basler Gewerkschaftsbundes, die ebenfalls Rechtssuchende in diesem Bereich berät.

7. *Gibt es weitere Bemühungen oder Angebote des Präsidialdepartementes (beispielsweise der Fachstelle Diversität und Integration) oder des Departementes für Wirtschaft, Soziales und Umwelt rund um den Themenkomplex Care-Migration?*

Die Fachstelle Diversität und Integration hat mit der GGG Migration eine langjährige Partnerin in der Beratung von Migrantinnen und Migranten. Bisher spielt das Thema in der Beratungspraxis keine Rolle, bei Bedarf können sich aber betroffene Personen jederzeit an die GGG Migration wenden und erhalten einfach und niederschwellig Beratung in aktuell 14 Sprachen.

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (Abteilung Schwarzarbeit) geht sämtlichen persönlichen oder anonymen Meldungen von Missständen im Bereich von hauswirtschaftlichen Arbeitsverhältnissen nach. Bei begründetem Verdacht auf Schwarzarbeit werden entsprechende Massnahmen eingeleitet. Der Bereich Hauswirtschaft wird von der Tripartiten Kommission des Bundes für das Jahr 2022 erneut als Branche im weiteren Fokus der Arbeitsmarktbeobachtung vorgegeben. Die baselstädtische Tripartite Kommission übernimmt diese Bundesvorgabe und richtet ihre Kontrolltätigkeiten verstärkt auf den Bereich Hauswirtschaft und damit auch auf die Pendelmigration aus. Die Tatsache, dass die Arbeitsleistungen weitestgehend in den privaten Räumlichkeiten des Dienstleistungsnehmers erbracht werden, stellt eine Herausforderung, insbesondere im Zusammenhang mit der Informationsbeschaffung, dar. Für die Kontrolle und den Vollzug sind daher Hinweise und Informationen von direkt Betroffenen, der Bevölkerung oder anderen Behörden sehr wichtig.

8. *Wie wurde die Einführung des NAV Hauswirtschaft kommunikativ begleitet?*
a. *Wurden die Stakeholder (private Arbeitgebende oder Personalverleih- und Vermittlungsunternehmen /Arbeitnehmende) über die Einführung des NAV informiert?*
b. *Wie wurden die vom SECO erstellten Merkblätter zur Information von Arbeitnehmenden, Arbeitgebenden und zu betreuenden Personen beziehungsweise ihre Angehörigen zur Verfügung gestellt beziehungsweise verbreitet?*

Der vom Regierungsrat erlassene Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmende im Haushalt einschliesslich der 24-Stunden-Betreuung im Kanton Basel-Stadt (NAV Haushalt BS) gilt seit 1. Oktober 2020. Die Bestimmungen des NAV Haushalt BS sind verbindlich, sofern nicht einzelarbeitsvertraglich davon abgewichen wird.

² Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 08.00 bis 11.00 Uhr sowie Montag, Dienstag und Donnerstag 13.30 bis 16.30 Uhr

Vor dem Erlass des NAV Haushalt BS wurde eine öffentliche Vernehmlassung bei den Einwohnergemeinden, den im Grossen Rat vertretenen Parteien sowie den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden durchgeführt. Es trafen 20 Stellungnahmen ein, die bei der Ausarbeitung des definitiven NAV Haushalt BS möglichst berücksichtigt wurden. Der Beschluss des Regierungsrates wurde von einer eingehenden Medienmitteilung begleitet.

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit stellt auf seiner Homepage³ Informationen zum NAV Haushalt BS zur Verfügung inkl. Merkblätter und Vorlagen (Vertragsmuster, Arbeitszeiterfassungsunterlagen, Musterlohnabrechnungen und Checklisten) in Deutsch, französisch und englisch und beantwortet entsprechende Anfragen. Die Merkblätter werden jährlich aktualisiert.

Auf der Homepage des Amtes für Wirtschaft und Arbeit sind auch die vom SECO erstellten Merkblätter zur Information von Arbeitnehmenden, Arbeitgebenden und zu betreuenden Personen beziehungsweise ihre Angehörigen aufgeschaltet.

Die Abteilung Gleichstellung leistete in den letzten Jahren Informations- und Sensibilisierungsarbeit zum Thema Care-Migration und den Angeboten der Abteilung, so unter anderem beim GGG-Wegweiser oder in Quartiertreffpunkten.

9. *Sieht der Regierungsrat zusätzliches Potential bei der Unterstützung von Care-Migrantinnen? Und falls ja, wo?*

Der Regierungsrat legt grossen Wert auf faire Arbeitsbedingungen. Das Bundesgerichtsurteil vom 22. Dezember 2021, wonach für Fälle des Personalverleihs im Zusammenhang mit der 24-Stunden-Betreuung in Privathaushalten das Arbeitsgesetz Anwendung findet, schafft eine neue Ausgangslage und beendet die bisher auf Bundesebene bestehende Unklarheit. So können zukünftig die Vollzugsbehörden des Arbeitsgesetzes, im Kanton Basel-Stadt das Arbeitsinspektorat, beim Vorliegen eines Dreiparteienverhältnisses (privater Haushalt – Personalverleihbetrieb – Arbeitnehmende) Kontrollen vornehmen.

10. *Welche Ressourcen stellt der Regierungsrat für die Rechtsberatung von 24h-Betreuer*innen zur Verfügung?*
a. *Kann sich der Regierungsrat vorstellen, eine niederschwellige und kostengünstige Rechtsberatung, eventuell auch in Kooperation mit den zuständigen Arbeitnehmendenverbänden, für Care-Migrant*innen aufzubauen?*

Das Angebot an niederschwelliger und etablierter Rechtsberatung besteht bereits (siehe Antwort zu Frage 6). Diese ist unabhängig, anonym und dient sowohl den Interessen der Arbeitnehmenden als auch Arbeitgebenden. Es braucht kein zusätzliches Angebot.

11. *Welches Departement koordiniert die Situation zur Care-Migration und den 24h-Betreuer*innen?*
a. *Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass es sinnvoll wäre, alle Aktivitäten in diesem Bereich an einer Stelle und bei einem Departement zu bündeln?*

Das Thema Care-Migration ist keinem Departement ausschliesslich zugewiesen. Vielmehr arbeiten die verschiedenen Fachbehörden gut und eng zusammen, um die Einhaltung der Arbeitsbedingungen in diesem Bereich zu sichern. Die Schaffung einer zentralen Kompetenzstelle Care-Migration würde zu keinen Verbesserungen führen. Die heutige dezentrale Organisation stellt sicher, dass

³ <https://www.awa.bs.ch/arbeitgebende-unternehmen/arbeitsrecht/vertraege.html>

das jeweils spezifische Fachwissen zur Verfügung steht und im interdepartementalen Austausch zusammengeführt werden kann.

12. *Was zieht der Regierungsrat für eine Bilanz zum revidierten NAV, der mittlerweile über ein Jahr in Kraft ist?*

Der NAV Haushalt BS ist in der Bevölkerung weitgehend akzeptiert und umgesetzt. Der Ursprung der breiten Akzeptanz liegt insbesondere in der öffentlichen Vernehmlassung. Zahlreiche Institutionen wurden miteinbezogen und konnten ihre Anliegen einbringen. Zudem sind die Regelungen des NAV Haushalt BS verständlich formuliert, anwenderfreundlich strukturiert und sie werden von den auf der Homepage des Amtes für Wirtschaft und Arbeit aufgeschalteten Erläuterungen und Informationen begleitet.

Ein Normalarbeitsvertrag NAV wird von den Behörden (Bund oder Kanton) in der Regel für die Branchen erlassen, wo es keine oder keine ausreichende gewerkschaftliche Organisation für den Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrages (GAV) gibt. NAV stellen Regeln über den Abschluss, Inhalt und Beendigung der unterstellten Arbeitsverhältnisse auf. Zuständig für den Erlass eines NAV ist der Bund, wenn sich dessen Geltungsbereich auf das Gebiet mehrerer Kantone erstreckt, andernfalls der Kanton zuständig. In Art. 359 Abs. 2 Obligationsrecht (OR) ist den Kantonen vorgeschrieben, dass sie für die Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft und im Hausdienst je einen kantonalen NAV erlassen müssen. Die Bestimmungen des NAV gelten gemäss Art. 360 Abs. 1 OR unmittelbar für die ihm unterstellten Arbeitsverhältnisse, sofern nichts anderes vereinbart wird. Der kantonale NAV kann aber vorschreiben, dass die Abweichungen schriftlich vereinbart werden müssen (Art. 360 Abs. 2 OR). Dies ist in §50 NAV Haushalt BS so festgehalten. Zudem ist ein pauschales Wegbedingen von NAV-Vorschriften unzulässig.

Werden innerhalb einer Branche oder einem Beruf die orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne wiederholt in missbräuchlicher Weise unterboten und liegt kein GAV mit Bestimmungen über Mindestlöhne vor, der allgemein verbindlich erklärt werden kann, kann gemäss Art. 360a OR die zuständige Behörde auf Antrag der tripartiten Kommission einen befristeten NAV mit Mindestlöhnen erlassen. Im Kanton Basel-Stadt gilt seit Mitte 2017 der NAV Detailhandel mit zwingenden Mindestlöhnen.

Für die Arbeitsverhältnisse im Hausdienst gibt der Bund die Mindestlöhne zwingend vor. Von diesen darf nicht abgewichen werden. Der NAV Haushalt BS verweist in § 33 Abs. 2 auf diese Mindestlöhne des Bundes.

13. *Wie gestaltet sich der Vollzug des neuen NAV?*
a. Wie viele Kontrollen hat das zuständige Kontrollorgan durchgeführt?
b. Wurden Verstösse gegen den NAV festgestellt und falls ja, wie viele?

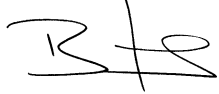
Seit Einführung des NAV Haushalt BS am 1. Oktober 2020 führte die Tripartite Kommission TPK fünf Arbeitsmarktkontrollen bei fünf Schweizer Arbeitgebenden durch. Bei diesen wurden keine Verstösse festgestellt. Vier der fünf Kontrollen resultierten aus dem Meldesystem des Bundes, eine Kontrolle basierte auf einer Meldung aus der Bevölkerung.

Der NAV Haushalt BS regelt die allgemeinen Arbeitsbedingungen. Diese können jedoch - wie bei jedem Normalarbeitsvertrag - vertraglich abgeändert werden. Ansprüche aus dem NAV Haushalt BS müssen daher auf dem zivilen Gerichtsweg durchgesetzt werden. Im Rahmen der TPK-Arbeitsmarktkontrollen werden die Arbeitsbedingungen des NAV Haushalt BS vor Ort überprüft und auf allfällige Verstösse hingewiesen. Eine behördliche Durchsetzung der Bestimmungen des NAV Haushalt BS ist nicht möglich. Das wird sich nun bei Personalverleihbetrieben mit der Geltung des (öffentlich-rechtlichen) Arbeitsgesetzes ändern.

14. *Sieht der Regierungsrat Anpassungs- oder Handlungsbedarf des NAV aufgrund der Erfahrungen in der Praxis?*

Der NAV Haushalt BS ist seit 1. Oktober 2020 in Kraft. Es besteht kein Anpassungs- oder Handlungsbedarf.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin